

Dezember 2016

Erbschaftsteuerreform beschlossen

Das Bundesverfassungsgericht hat Teile des geltenden Erbschaftsteuerrechts, namentlich die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens, als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Gleichzeitig hatte das Gericht den Gesetzgeber bis zum 1.7.2016 aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesänderung zu veranlassen.

Buchstäblich in letzter Minute hat der Bundesrat dem Änderungsgesetz zugestimmt. Die neuen Gesetzesregelungen finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30.6.2016 entsteht. Die **wesentlichen Neuerungen:**

Vorababschlag: Für Familienunternehmen wurde ein zusätzlicher Abschlag eingeführt. Dieser ist abhängig von der Höhe der gesellschaftsvertraglichen und tatsächlich praktizierten Abfindungsbeschränkungen. Der Abschlag beträgt maximal 30 %.

Große Unternehmensvermögen: Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen sind begrenzt auf Betriebsvermögen bis zu 26 Mio. Euro. Für darüber hinaus gehende Unternehmensvermögen wird bis zu einer Grenze von 90 Mio. Euro ein Verschonungsabschlag auf Antrag gewährt, soweit das Verwaltungsvermögen 20 % am Betriebsvermögen nicht überschreitet. Der Verschonungsabschlag verringert sich um je 1 Prozentpunkt pro volle 750.000 Euro. Beträgt also der Wert des begünstigten Vermögens 80 Mio. Euro, verbleiben für die Regelverschonung von den regulären 85 % nur 13 %.

Unternehmensbewertung: Der für das vereinfachte Ertragswertverfahren maßgebliche Kapitalisierungsfaktor wurde gesetzlich auf 13,75 festgesetzt. Der neue Faktor gilt für Unternehmensbewertungen nach dem 31.12.2015.

Begünstigungen und Steuerstundung: Vollständig neu geregelt wurden die Stundungsregelungen für die Erbschaftsteuer. Danach entfällt eine Steuerstundung in Schenkungsfällen. Für Erbfälle ist eine Steuerstundung von bis zu sieben Jahre möglich. Die Stundung wird auf Antrag unabhängig davon gewährt, ob diese zum Erhalt des Betriebes notwendig ist. Die Stundung ist allerdings nur noch im ersten Jahr zinslos.

Wenn Sie einen gewerblichen Mieter haben

Wenn Sie an einen Unternehmer mehrwertsteuerpflichtig vermieten, haben Sie den Vorsteuerabzug aus den Baukosten, Instandhaltungen und Betriebskosten. Die Option zur Umsatzsteuer ist allerdings nur möglich, falls der Mieter selbst umsatzsteuerpflichtig ist.

Tipp: Sie sollten sich daher vom Mieter ausdrücklich bestätigen lassen, dass dieser zu über 95 % umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt. Dann haben Sie gegenüber dem Finanzamt den Vertrauensschutz, falls sich später herausstellt, dass der Mieter doch zu mehr als 5 % umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt.

Beispiel: X vermietet an einen Immobilienmakler. Dieser bestätigt ihm, dass seine Umsätze zu 98 % aus Immobilienvermittlungen und maximal zu 2 % aus steuerfreien Versicherungsvermittlungen bestehen. Damit wäre die Option zur Umsatzsteuer zulässig. Später stellt sich aber heraus, dass der Makler nur zu 90 % Maklerumsätze tätigt und immerhin zu 10 % Versicherungsvermittlungsumsätze. Eine Option ist damit nicht mehr möglich. Durch die Erklärung des Maklers hat der Vermieter jedoch Vertrauensschutz.

Dezember 2016

Düsseldorfer Tabelle 2017, Kindesunterhalt steigt

Der Kindesunterhalt steigt erneut zum 01.01.2017. Die Düsseldorfer Tabelle, die bundesweit von allen Gerichten angewandt wird, liegt vor. Die Tabelle gibt Auskunft über die Kindesunterhaltsbeträge, geordnet nach Einkommensgruppen des Unterhaltspflichtigen und Altersgruppen des Unterhaltsberechtigten, die ab Januar 2017 für Trennungskinder zu bezahlen sind. Die **Unterhaltsbeträge** sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 2 % **gestiegen**.

Auch das **Kindergeld** soll in 2017 **erhöht** werden. Die von der Regierung geplante Kindergelderhöhung steht allerdings noch nicht endgültig fest. Mit den endgültigen Kindergeldbeträgen ist aber auf jeden Fall noch im Laufe des Dezember 2016 zu rechnen. Die Planungen sehen einen Anstieg des monatlichen Kindergeldes um 2 Euro vor. Bei der Berechnung des Kindesunterhaltes ab Januar 2017 ist wie bereits früher auch immer das halbe Kindergeld abzuziehen, derzeit 95 Euro. Bei einem Anstieg um 2 Euro wären ab Januar 96 Euro abzuziehen.

Die meisten Unterhaltstitel, d.h. gerichtliche Entscheidungen, notarielle oder Unterhaltsurkunden des Jugendamtes, sehen **dynamische Unterhaltsbeträge** vor, d.h. eine Abänderung ist nicht erforderlich, da der Unterhalt in Prozentzahlen ausgedrückt ist und der tatsächliche Zahlbetrag sich **bei Änderungen** der Düsseldorfer Tabelle, des Kindergeldes oder des Kindesalters **automatisch anpasst**.

Nicht selten achten Unterhaltsverpflichtete und Unterhaltsberechtigte aber nicht darauf, ob durch die vorgenannten Änderungen ein höherer Unterhalt zu zahlen ist. Der jährliche Blick in die Düsseldorfer Tabelle kann sich also lohnen:

► http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/